

Beitragsordnung

Mitgliedsart	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Aktiv	156 € (erm. 84 € ¹⁾)	50 € (erm. 25 € ¹⁾)
Ehe-/Lebenspartner:in und Alleinerziehende ³⁾	108 €	50 €
Jugendliche 15 – 17 Jahre	66 € (erm. 48 € ²⁾)	25 €
Kinder 10 – 14 Jahre	48 € (erm. 36 € ²⁾)	25 €
Kinder bis 9 Jahre	15 €	10 €
Familientarif ⁴⁾ :	max. Familienbeitrag: 312 € bei Alleinerziehenden: 156 €	<i>Entsprechend der für das Einzelmitglied zutreffenden Mitgliedsart</i>
Auswärtig ⁵⁾	60,00	50,00
Unterstützend ⁶⁾	60,00	0,00

¹⁾ Ermäßigter Beitrag für Erwachsene: Schüler:innen, Student:innen, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Inhaber:innen des „Erlangen Pass“ und „Erlangen Pass Plus“. Es ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen und jährlich zum Fälligkeitstermin wieder vorzulegen.

²⁾ Ermäßigter Beitrag für Kinder und Jugendliche mit „Erlangen Pass“ oder „Erlangen Pass Plus“. Es ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen und jährlich zum Fälligkeitstermin wieder vorzulegen

³⁾ Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des/der anderen Person der Ehe- oder Lebenspartnerschaft in der Kategorie „Aktiv“. Der Nachweis für die Eigenschaft als Alleinerziehende ist auf Nachfrage zu erbringen, z.B. durch eine Negativbescheinigung des Jugendamtes.

⁴⁾ Als Familie gelten ein oder zwei Erwachsene (Ehe- oder Lebenspartner:innen) sowie ggf. deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Voraussetzung ist der Einzug von einem Konto und eine gemeinsame Wohnadresse.

⁵⁾ Bei Wohnort außerhalb des Postleitzahlenbereichs 90-91

⁶⁾ Fördernde Mitglieder ohne Teilnahme am Sportbetrieb

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. Januar fällig. Im Beitrittsjahr wird der Vereinsbeitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat berechnet. Neue Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr nur, wenn sie länger als drei Jahre nicht mehr Mitglied eines Vereins im Deutschen Ruderverband waren. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Sitzung über die Aufnahme und informiert schriftlich. Die Teilnahme am Ruderbetrieb ist schon ab Zugang des Mitgliedsantrags möglich.

Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.6. oder 31.12. möglich. Die Frist hierfür beträgt gemäß der Vereinssatzung vier Wochen. Bei Austritt zum 30.6. wird der halbe Jahresbeitrag abzgl. der Verbandsbeiträge erstattet.

Die Einordnung in eine Mitgliedsart erfolgt zum Fälligkeitstag. Ein Wechsel in eine günstigere Mitgliedsart ist zum 30.6. oder 31.12. möglich und durch das Mitglied zu beantragen. Dabei werden bereits gezahlte Beiträge anteilig erstattet.

Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedsbeitrag in Härtefällen per Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder zu stunden.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. März 2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen.